

99001043261000

Anzeige Entsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012647/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001043261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Entsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Abfallstatistik
Handlungsgrundlage	§ 3 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) § 7 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)
Teaser	Sie können unter bestimmten Voraussetzungen für Ihren Entsorgungsnachweis das privilegierte Verfahren nutzen.
Volltext	Die Nachweispflichten und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen. • Entsorgungsanlagen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder • Entsorgungsanlagen, die zu einem im EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehören oder • Entsorgungsanlagen, die auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht

Modul	Sachverhalt
	befreit wurden.
Erforderliche Unterlagen	In elektronischer Form: • Deckblatt (DEN) • Verantwortliche Erklärung (VE) des abfallerzeugenden Unternehmens • Gegebenenfalls inklusive Deklarationsanalyse (DA) • Annahmeerklärung (AE) des abfallentsorgenden Unternehmens
Voraussetzungen	• Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können. • Zur qualifizierten Signatur der Formulare sind eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät notwendig. • In den Nachweisformularen sind die abfallrechtlichen Betriebsnummern des Erzeugers und Entsorgers oder der Erzeugerin und Entsorgerin einzutragen. Wenn diese noch nicht erteilt wurden, sind sie vor Erstellung der Nachweisformulare bei der zuständigen Behörde zu beantragen. • Das Abfallentsorgungsunternehmen muss eine der geforderten Voraussetzungen erfüllen: Entsorgungsfachbetrieb EMAS-Zertifizierung Freistellung durch die Behörde
Kosten	32,00 EUR
Verfahrensablauf	• Als abfallerzeugendes Unternehmen erstellen Sie das Deckblatt, die verantwortliche Erklärung gegebenenfalls inklusive der Deklarationsanalyse in elektronischer Form und senden diese mit Signatur an die entsorgende Stelle • Die entsorgende Stelle ergänzt die Unterlagen und signiert diese ebenfalls. • Das abfallentsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde und das abfallerzeugende Unternehmen.
Bearbeitungsdauer	Bearbeitung erfolgt unmittelbar nach Eingang, eventuelle Nachforderungen oder Anordnungen

Modul	Sachverhalt
	erfolgen in der Regel innerhalb 1-7 Tage.
Frist	Sie müssen den Entsorgungsnachweis vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung übermitteln.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Entsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme • Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle muss die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis belegt werden. • Hierzu gehört in der Regel auch die Bestätigung eines Entsorgungsnachweises durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. • Diese Bestätigung entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dies kann genutzt werden, wenn die Entsorgungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert und damit privilegiert ist, die Entsorgungsanlage zu einem im EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehört und damit ebenfalls privilegiert behandelt wird oder die Entsorgungsanlage auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit wurde. • In den Fällen der Freistellung oder Privilegierung muss das abfallentsorgende Unternehmen den Entsorgungsnachweis lediglich mitteilen. Hier bedarf es keiner Bestätigung durch die Behörde.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)